jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/17 3Ob583/90, 6Ob24/06g, 4Ob99/15k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1990

Norm

MRG §33 Abs2
MRG §33 Abs3
ZPO idF WGN 1989 §528 Abs2 Z2 K

Rechtssatz

Auf den gemäß § 33 Abs 2 und 3 MRG gefassten Beschluss sind die Bestimmungen über die Anfechtung von Zwischenurteilen nicht sinngemäß anwendbar.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 583/90
  Entscheidungstext OGH 17.10.1990 3 Ob 583/90
  Veröff: RZ 1991/13 S 73 = WoBl 1991,125
- 6 Ob 24/06g
  Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 24/06g
  Beisatz: Der Beschluss entfaltet keine über das Räumungsbegehren hinausgehende Bindungswirkung und unterscheidet sich insofern grundlegend von einem Teilurteil, das über einen zugleich eingeklagten Mietzinsrückstand ergeht. (T1)
  Beisatz: Er ist auch nicht wie ein Urteil anfechtbar, wobei die eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit mit dem Bestreben des Gesetzgebers erklärbar ist, Verzögerungen zu vermeiden. (T2)
- 4 Ob 99/15k
  Entscheidungstext OGH 16.06.2015 4 Ob 99/15k
  Auch; Beisatz: Verneint das Rekursgericht einen Zinsrückstand, darf es daher das Räumungsbegehren nicht mit (End?)Urteil abweisen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0044537

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at